



Gemeindeordnung

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2021

Genehmigt an der Urne am 26. September 2021

Genehmigt vom Regierungsrat am, RRB Nr. Nr. 2022-20 vom 4. Januar 2022

Gültig ab 1. Januar 2022

Gemeindeordnung Anwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Anwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Anwil hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

- 1 Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden:
 - a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
 - b Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
 - c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern;
 - d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
 - e Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern.
- 2 Es bestehen folgende interkommunalen Behörden:
 - a Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden gemäss Vertrag über den Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden

§ 3 Wahlorgane

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a der Gemeinderat;
 - b die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident;
 - c 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
 - d 4 Mitglieder des Kindergarten- und Schulrates;
 - e 5 Mitglieder des Wahlbüros.
- 2 Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:
 - a die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
- 3 Durch den Gemeinderat werden gewählt:
 - a 1 Mitglied des Kindergarten- und Schulrates aus seiner Mitte;
 - b 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte;
 - c Kommissionen für besondere Aufgaben;
 - d die Vertreterin/der Vertreter im Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden gemäss Vertrag über den Schulrat.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl gemäss § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR) ist möglich bei der Wahl:

- a der Gemeindepräsidentin/ des Gemeindepräsidenten.

§ 6 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
- 2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'0000;
 - b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a ungebundene Ausgaben:
 - CHF 15'000.00 für die Einzelausgabe;
 - CHF 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - CHF 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - CHF 20'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung, sowie durch Annahme an der Urne und mit Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Gemeindeordnung vom 30. Mai 2012 wird aufgehoben.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident



Marcel Koenig

Die Gemeindeverwalterin



Anita Kunz Probst